

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz
(Bedrohungsmanagement)**

22-21

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Änderung des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 (PolG; SHR 354.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

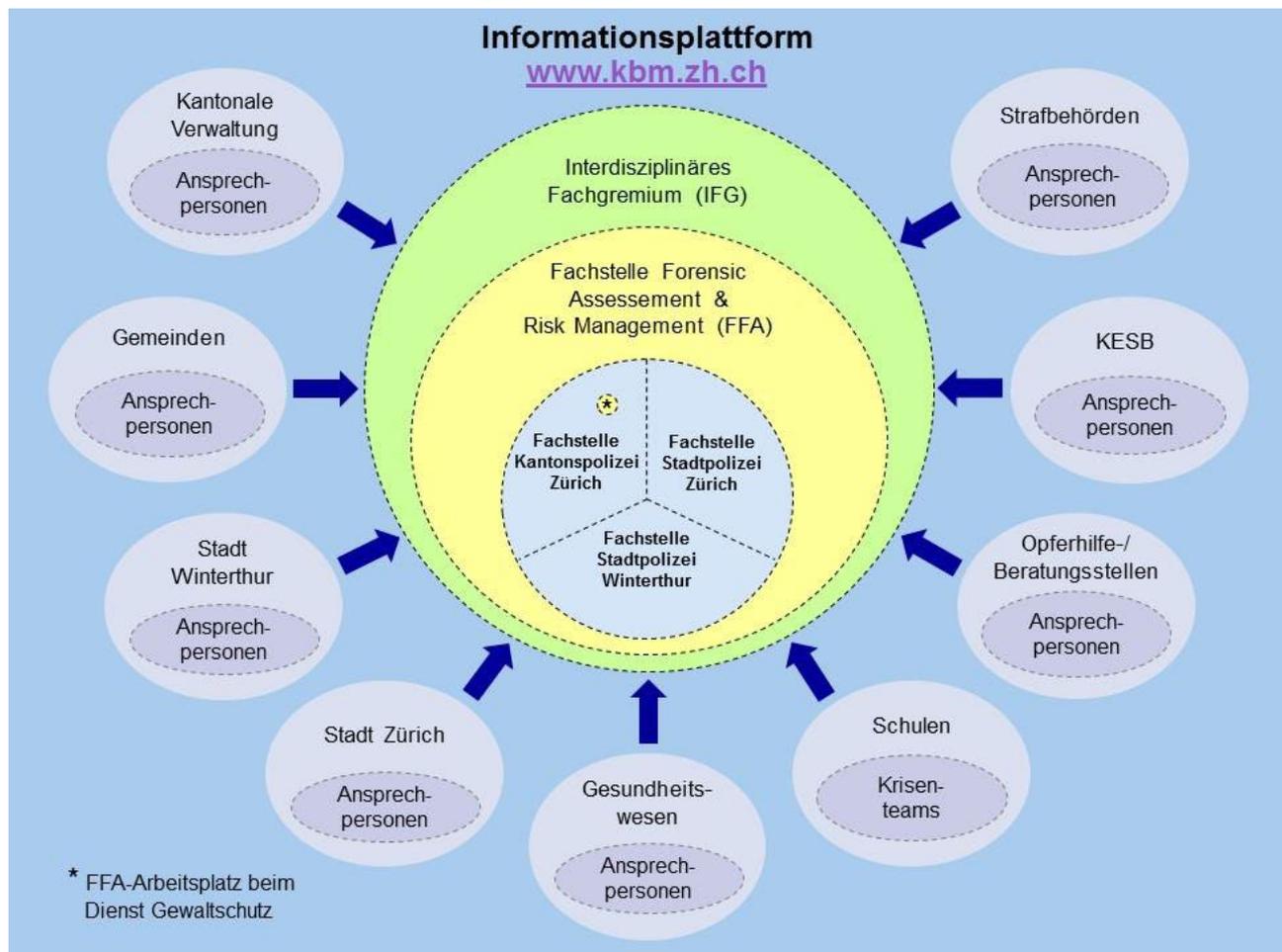
1. Ausgangslage

Im Legislaturprogramm 2021 - 2024 vom 26. Januar 2021, S. 28, welches der Kantonsrat am 12. April 2021 beraten und zur Kenntnis genommen hat, sowie in den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit vom 11. Januar 2022, S. 4 und 14, ist die Schaffung eines zeitgemässen Polizeirechts vorgesehen. Hierfür ist eine Totalrevision des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 (PolG; SHR 354.100) vorgesehen. Die dafür erforderlichen Arbeiten sind zwar bereits weit fortgeschritten, es sind aber noch weitere Arbeiten in gewissen Abschnitten des Entwurfs erforderlich, weshalb der Regierungsrat den Bereich "Bedrohungsmanagement" als Teilrevision vorziehen will (vgl. Schwerpunkte der Regierungstätigkeit vom 11. Januar 2022, S. 14). Inhaltlich stimmt diese Teilrevision mit dem entsprechenden Abschnitt der vorgesehenen Totalrevision überein.

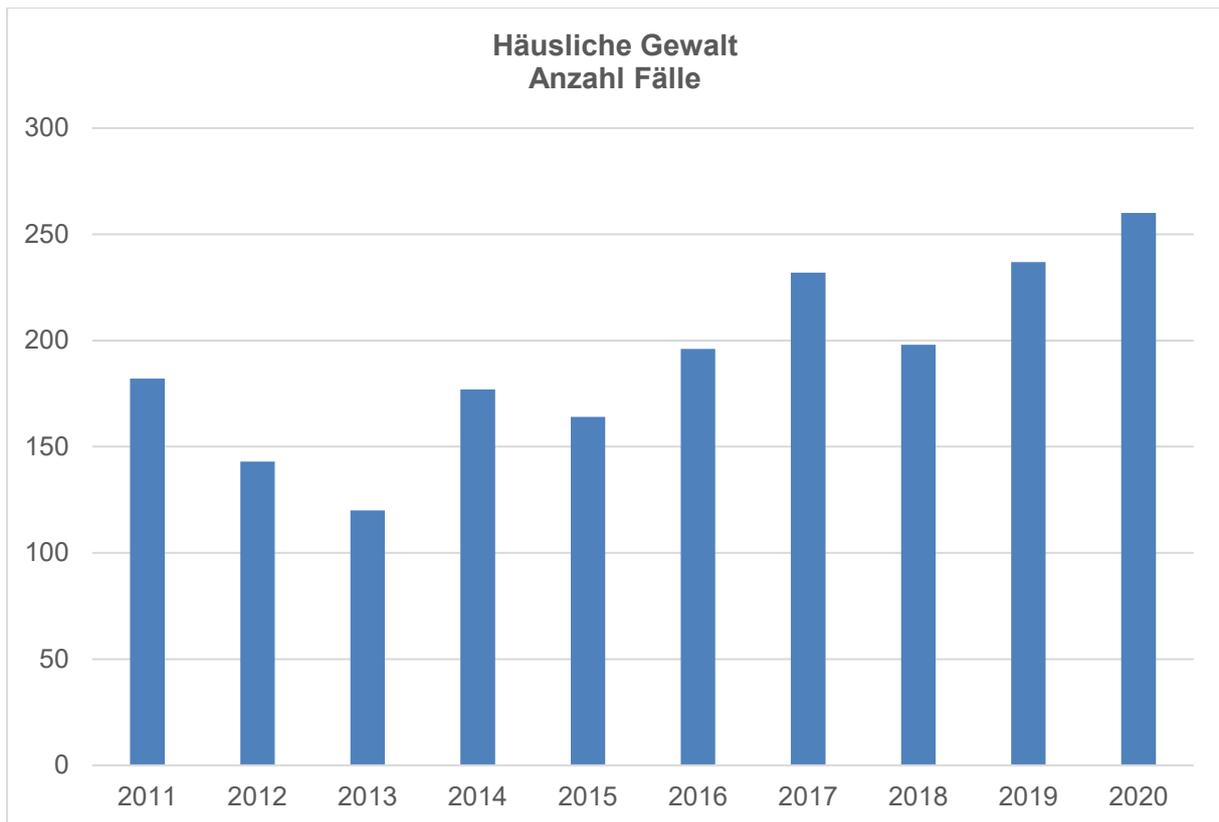
Kantonale Bedrohungsmanagements haben sich in den letzten gut zehn Jahren in den meisten Schweizer Kantonen etabliert und institutionalisiert, was auch dem Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) entspricht. Bedrohungsmanagement lässt sich definieren als standardisiertes Vorgehen zur Verhinderung von zielgerichteter Gewalt durch interdisziplinäre Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren und bedarfsorientierte Unterstützung von Gefährdenden und Gefährdeten – namentlich im Bereich von häuslicher Gewalt, Gewalt aufgrund psychischer Störungsbilder und gewaltbereitem Extremismus.¹⁾ Dabei geht es nicht um die Schaffung einer neuen Verwaltungs- oder Gerichtsinstanz, sondern um eine fachlich ausgewiesene Stelle, welche in der Lage ist zu beurteilen, ob die üblichen Amts- und Berufsgeheimnisse aufgehoben werden dürfen respektive müssen, um eine Gefährdungssituation zu verhindern. Diese Stelle ergreift, sieht man von Abklärungen ab, von sich

¹⁾ So Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Ratschlag Kantonales Bedrohungsmanagement - Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) vom 24. Juni 2020, 18.1673.01, S. 3

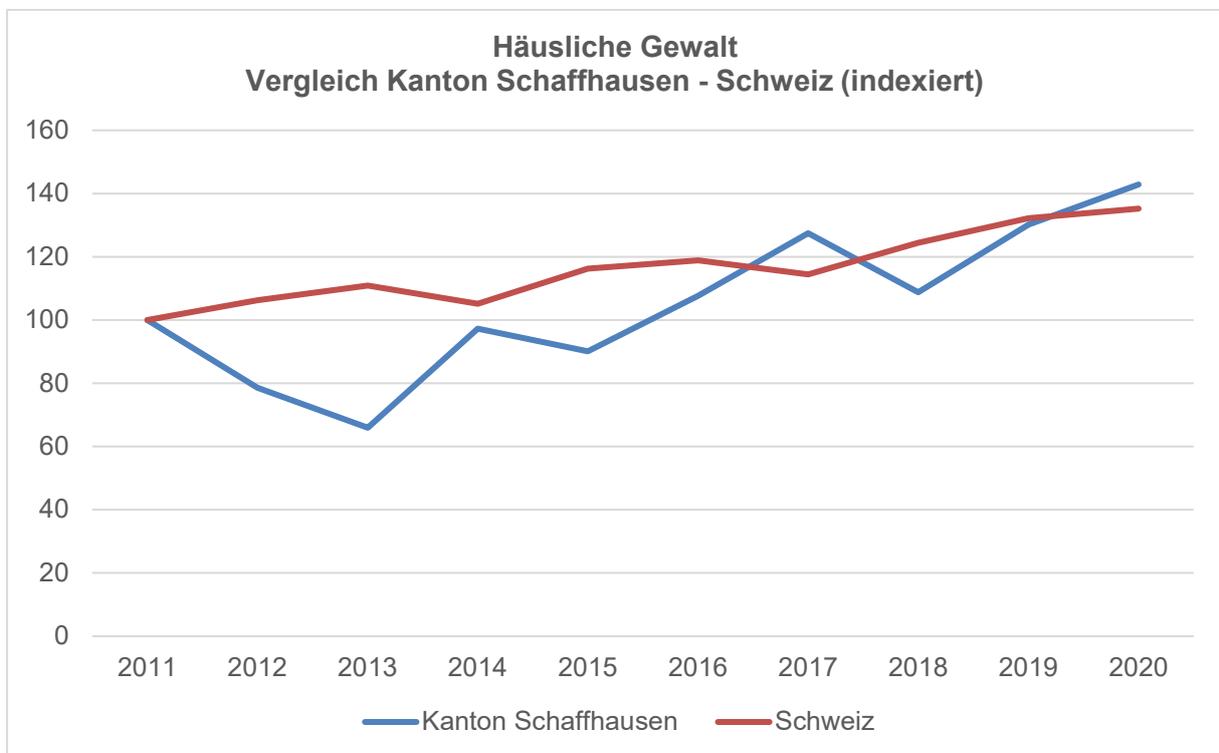
aus keine Massnahmen oder Vorkehrungen, sondern dient als Austauschplattform und informiert entsprechend. Die konkreten Schutzmassnahmen haben die vorhandenen Einrichtungen, Ämter oder Institutionen zu ergreifen, so namentlich die Schaffhauser Polizei, die Gerichte, die Koordinationsstelle zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Koordinationsstelle Istanbul-Konvention) oder die KESB. Beispielhaft hat der Bundesrat in seinem Bericht Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt vom 11. Oktober 2017, S. 17, das Zürcher Modell vorgestellt:



Den Hauptharst der Gefährdungen bilden Fälle von häuslicher Gewalt, bei der sich im Kanton Schaffhausen folgendes Bild zeigt:

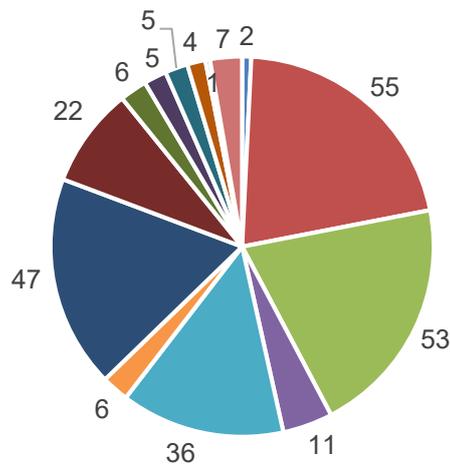


Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Schaffhauser Polizei 2016, S. 71, und 2020, S. 69



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Schaffhauser Polizei 2016, S. 71, und 2020, S. 69, sowie <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.as-setdetail.15844438.html>

Häusliche Gewalt Kanton Schaffhausen - einzelne Delikte 2020



- Tötungsdelikt versucht 2
- einfache Körperverletzung 55
- Tätlichkeit 53
- Gefährdung des Lebens 11
- Beschimpfung 36
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage 6
- Drohung 47
- Nötigung 22
- Entführung/Freiheitsberaubung 6
- sexuelle Handlungen mit Kindern 5
- sexuelle Nötigung 5
- Vergewaltigung 4
- Schändung 1
- übrige 7

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Schaffhauser Polizei 2020, S. 69

Viele Gewaltverbrechen passieren nicht unvorhersehbar, sondern die Täterschaft zeigte im Vorfeld der Gewalttat ein Verhalten, das darauf hinweist, dass es zu einem Delikt kommen wird. Dies zu erkennen, ist aber regelmässig nur möglich, wenn Informationen aus verschiedensten Bereichen zusammengetragen werden und gesamthaft analysiert werden. Dabei kann zu Tage treten, dass eine Person eine krisenhafte Entwicklung aufzeigt, die in einer Gewalttat enden kann, sofern diese Person selbst sowie die von ihr gefährdeten Personen nicht rechtzeitig angesprochen werden. Hierfür ist erforderlich, dass die im Normalfall wichtigen und richtigen Grenzen, welche die Amts- und Berufsgeheimnis bilden, ausser Kraft gesetzt werden können.²⁾ Selbst bei korrekter Ausübung des Ermessens, welches dem Bedrohungsmanagement zusteht, besteht keine Sicherheit, dass jeder Fall richtig beurteilt wird und dass es zu keinen tragischen Vorfällen mehr kommt. Gewaltdelikte können zudem aus einer konkreten Situation heraus entstehen oder die Täterschaft zeigt keine Anzeichen einer krisenhaften Entwicklung. Diese Fälle kann das Bedrohungsmanagement nicht verhindern.

²⁾ Vgl. dazu Schweizerische Kriminalprävention Info Nr. 2/2015

2. Handlungsbedarf

2.1 Entstehung Bedrohungsmanagement

Im Nachgang zu den tragischen Ereignissen im Zuger Kantonsparlament 2001 ist im Kanton Schaffhausen seit 2002 eine Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement tätig, die ein Polizeioffizier leitet. Darin sind diverse Dienststellen, die Gerichte, die KESB, die Schaffhauser Spitäler und grössere Schaffhauser Gemeinden vertreten. Sie stützt sich auf das Polizeigesetz, so namentlich auf Art. 18, 19 und 23 PolG und das Kantonale Datenschutzgesetz vom 7. März 1994 (DSG; SHR 174.100). Danach ist die Schaffhauser Polizei befugt, unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden der Polizei und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen. Die Arbeitsgruppe hat sich zudem ein Reglement gegeben, damit die zu behandelnden Fälle rechtsgleich beurteilt werden. Dies ist jedoch eine kaum genügende Rechtsgrundlage, verlangt doch Art. 7 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000), dass staatliches Handeln auf einem Rechtssatz beruhen muss.³⁾ Diese rechtliche Grundlage soll mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes geschaffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Teilrevision ist die Sicherheit der Schaffhauser Bevölkerung aber weiterhin gewahrt.

2.2 Bedürfnis

Der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom 4. Dezember 2017 (NAP; <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-04.html>) empfiehlt mit Massnahme 14 (NAP, S. 17/18) den Aufbau eines behörden- und institutionsübergreifenden kantonalen Bedrohungsmanagements. Es soll üblicherweise von der Polizei geführt werden und ermöglichen, dass das Gefährdungspotenzial von Personen oder Gruppen, welche der Polizei bereits bekannt sind, frühzeitig erkannt wird. Dies soll es erlauben, das Gefährdungspotenzial richtig einzuschätzen und mit geeigneten Massnahmen zu entschärfen. Damit Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus interdisziplinär angegangen werden können, müssen allenfalls noch zusätzliche Partnerinnen und Partner beziehungsweise zusätzliches Wissen einbezogen werden (NAP, S. 17).

Bezug zum Bedrohungsmanagement nimmt auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35). Dieses ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verfolgt das Ziel, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. Gemäss Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention, welcher das Bedrohungsmanagement beschlägt, treffen die Vertragsparteien, mithin auch die Schweiz, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der

³⁾ Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. März 2022 die bisherige Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement aufgelöst.

Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.⁴⁾

2.3 Grundlage

Der Regierungsrat hat sich entschlossen, seinen Vorschlag an die für den Kanton Basel-Stadt vorgesehene Regelung anzulehnen, wobei anders als dort vorgesehen der Fachstelle Bedrohungsmanagement im Kanton Schaffhausen keine Aufgaben im Bereich Opferhilfe oder Sozialarbeit zukommen. Damit verbunden ist eine Beschränkung auf potentiell schwere, zielgerichtete Gewalt. Zudem ist das vorgesehene Bedrohungsmanagement nur präventiv tätig. Andererseits soll die Fachstelle Bedrohungsmanagement im Gegensatz zur bis Herbst 2021 weitgehend geltenden Praxis nicht nur dem Schutz von Ämtern und Behörden dienen, sondern alle im Kanton Schaffhausen ansässigen Personen schützen.

Entsprechend der Erfahrungen der letzten Jahre und der Empfehlung gemäss dem NAP ist es angezeigt, das Bedrohungsmanagement als Fachstelle der Schaffhauser Polizei vorzusehen. Diese ist rund um die Uhr und das ganze Jahr über, insbesondere auch an Wochenenden und über die Festtage hinweg, erreichbar und verfügt über eine grosse Erfahrung, was als Sofortmassnahme angeordnet werden darf und muss. Andere Dienststellen verfügen dagegen über feste Öffnungszeiten und sind namentlich an Wochenenden oder Festtagen nicht oder nur sehr schwer zu erreichen. Hinzu kommt, dass die Schaffhauser Polizei als erste Anlaufstelle bei Sicherheitsfragen bei der Bevölkerung bekannt und vertraut ist.

2.4 Zusammenarbeit und Information

An den Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden sowie der übrigen oft involvierten Stellen wie KESB, Spitäler Schaffhausen (Psychiatrie) oder Gerichte ändert sich nichts. Abgesehen von der Möglichkeit, eine gefährdende Person nötigenfalls für eine Ansprache vorführen zu lassen und Abklärungen zu treffen, kommt der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei keine Massnahmenkompetenz zu, sondern sie ist eine lediglich analysierende und koordinierende Abteilung.

Um sicherzustellen, dass Hinweise auf zielgerichtete Gewalt erkannt werden, müssen Behörden, Dienststellen und Gerichte, aber auch die Öffentlichkeit informiert werden, wie sie sich bei bedrohlichen Situationen verhalten sollen und ob eine Meldung an die Fachstelle angezeigt ist. Die Schaffhauser Polizei ist die Ansprechperson für die Bevölkerung. Daher ist das ganze Polizeikorps zum Bedrohungsmanagement zu schulen, um Fälle zu erkennen, die in den Zuständigkeitsbereich der Fachstelle fallen könnten. Diese nimmt die Meldungen entgegen und analysiert, ob ein Fall eröffnet wird.

⁴⁾ Vgl. dazu auch Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt, Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone, verabschiedet im September 2018 von den Vorständen der KKJPD und SODK

2.5 Risikoanalyse

Bei unmittelbar drohender Gefahr greifen die bestehenden polizeilichen Massnahmen der Gefahrenabwehr. Wenn keine Notwendigkeit zur akuten polizeilichen Gefahrenabwehr besteht, werden in einem nächsten Schritt polizeiliche Informationsquellen zur Beurteilung der Situation herangezogen. So wird unter anderem ersichtlich, ob die gefährdende Person in der Vergangenheit bereits gewalttätig aufgefallen ist. Die Fachstelle kann auch mit der meldenden oder der gefährdeten Person Kontakt aufnehmen. Zentral sind dabei die sogenannten Schutz- und Risikofaktoren der gefährdenden Person und deren Wechselwirkungen.

Sofern diese erste Risikobeurteilung Anlass zu einer Falleröffnung gibt, analysiert die Fachstelle die aktuelle Gefährdungssituation weiter, wozu sie eine Vertretung der Schaffhauser Staatsanwaltschaft, der Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrums) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen hinzuzuziehen hat. Diese Fachleute können im Bedarfsfall zu einer Fallkonferenz zusammenkommen, ohne damit aber ein eigenes, neues Gremium zu bilden. Insbesondere die Schnittstellen zur Staatsanwaltschaft sind wichtig für die Abgrenzung der Zuständigkeiten: Liegt eine strafrechtliche Relevanz vor, wechselt bezüglich des Strafverfahrens die Fallverantwortung an die Staatsanwaltschaft. Die Fachstelle bleibt jedoch insofern zuständig, als dies insbesondere zwecks Schutz gefährdeter Personen sinnvoll ist.

2.6 Gefährderansprache und Fallmanagement

Nach der interdisziplinären Analyse der Gefährdungssituation ist es üblicherweise sinnvoll, die gefährdende Person anzusprechen. Diese weiss danach, dass einerseits das Bedrohungsmanagement eingeschaltet wurde und sie andererseits gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Dateneinsicht verlangen kann, wobei jene auch eine entsprechende Verfügung erhält. Ebenso wird die Person darauf hingewiesen, dass Beratung und Unterstützung auf Freiwilligkeit beruhen, dass aber bei Hinweisen auf strafrechtlich relevante Ereignisse eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden gemacht werden muss. Die Ansprache dient dazu, im persönlichen Gespräch die Sichtweise der involvierten Personen zu hören und zusätzliche Informationen über ihre aktuelle Lebenssituation zu erfahren. Relevant sind beispielsweise Hinweise zur finanziellen Situation, zu persönlichen Krisen, zu eigener Gewalterfahrung, zur psychischen Belastungen, zur Persönlichkeit, zur Waffenaffinität etc. Diese können weitere Hinweise auf eine mögliche Ausübung von zielgerichteter Gewalt geben. Danach erfolgt eine vertiefte Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren und bei Bedarf eine Fallkonferenz mit allen relevanten Stellen.

Eine Ansprache ist in Bezug auf eine konkrete Gefährdungssituation jeweils nur einmal vorgesehen. Wenn die gefährdende Person im Anschluss zu weiteren Gesprächen bereit ist, handelt es sich bei diesen um Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen auf freiwilliger Basis. Falls die betreffende Person nicht bereit ist, die Unterstützung anzunehmen, sind polizeirechtlich keine verpflichtenden Massnahmen vorgesehen. Sollte aber aus der latenten Gefährdung eine akute werden, wechselt die Zuständigkeit von der Fachstelle zur Schaffhauser Polizei als Strafverfolgungsbehörde.

Bei der Planung von präventiven Entschärfungsmassnahmen nach erfolgter Ansprache sind unter Einbezug der vorhandenen Ressourcen stets massgeschneiderte Lösungen zu suchen, sei es mit der gefährdeten oder mit der gefährdenden Person. Diese können mittels Beratung, d.h. einem Hinweis auf entsprechend fachlich ausgewiesene Institutionen, oder Vernetzung (wie Opferhilfe, Frauenhaus etc.) erfolgen. Ausserdem können auch weitere Fachpersonen wie Ärzte einbezogen oder Waffen und gefährliche Gegenstände sichergestellt werden. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zivilgericht ferner den Einsatz von Electronic Monitoring gemäss Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210) in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt verfügen.

Konnten die gefährdende oder die gefährdete Person unterstützt und die Situation entschärft werden, folgt eine nachgelagerte Phase der Fallbegleitung. Liegen neue Hinweise vor oder kommt es zu neuen Droh- oder Gefährdungssituationen, erfolgt eine erneute Situationsanalyse. Die Fallbegleitung wird je nach Risikoeinschätzung solange weitergeführt, bis die Gefahr als minimiert eingestuft und ein Fall geschlossen werden kann.

2.7 Datenschutz

Eine wichtige Aufgabe ist auch die datenschutzkonforme Dokumentation, die gesicherte Ablage und die gesetzeskonforme Aufbewahrung und Löschung der Falldaten. Auf die dafür vorgesehene Datenbank darf ausschliesslich die Fachstelle Zugriff haben.

Die datenschutzrechtliche Kontrolle der Fachstelle Bedrohungsmanagement obliegt intern der dafür bei der Schaffhauser Polizei nach Art. 17c DSG zuständigen Person und extern der Aufsichtsstelle gemäss Art. 25 DSG. Diese ist nach Art. 26 Abs. 1 DSG befugt, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Untersuchungen über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durchzuführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einzuholen, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, Besichtigungen durchzuführen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen.

3. Erläuterungen zu den Bestimmungen

Art. 2 Grundsatz - zusätzlicher Abs. 1^{bis}

Aufgrund der Bedeutung des Bedrohungsmanagements soll bereits in Art. 2 Abs. 1^{bis} nPoIG neu festgehalten werden, dass die Schaffhauser Polizei mit einer Fachstelle und nicht mehr wie bis anhin eine aus verschiedenen Ämtern sowie dem Obergericht zusammengesetzte Gruppe für das Bedrohungsmanagement zuständig ist, wobei sie die Situation, allenfalls unter Beizug von weiteren Fachleuten, zu beurteilen und präventive Massnahmen zu koordinieren hat. Formell erhält die Schaffhauser Polizei eine neue Aufgabe, die sie aber materiell bereits heute weitgehend erfüllt.

Das Erkennen erfolgt aufgrund von Äusserungen sowie Verhaltensweisen der gefährdenden oder der gefährdeten Personen oder aufgrund von Meldungen Dritter. Davon erfasst sind jedoch nur Situationen, die geeignet sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter zu gefährden. Dabei muss es sich um ernsthafte Gefährdungen handeln. Bagatellvorfälle, so lästig oder störend die Betroffenen oder Dritte diese auch empfinden, sind daher nicht ausreichend für ein Tätigwerden des Bedrohungsmanagements. Immerhin ist zu beachten, dass erst nach der Falleröffnung vertiefte Abklärungen vorgenommen werden können, die es anhand einer Gefährdungsanalyse erst ermöglichen, abzuschätzen, wie hoch die Gefährdungssituation ist.

Bei verbal und nonverbal ausgestossenen Drohungen, Stalking, häuslicher Gewalt, aber auch bei bedrohlichem Verhalten im Geschäftsverkehr, insbesondere mit öffentlichen Behörden oder Dienststellen, ist nach einer Ersteinschätzung der betroffenen Person der Schaffhauser Polizei der Vorfall zu melden. Die dort angesiedelte Fachstelle beurteilt, ob Gefahr für eine schwerwiegende Gewalteskalation besteht. Grundsätzlich muss sich die Gewaltbereitschaft gegen Personen richten. Besteht eine Gewaltbereitschaft gegen Sachen oder Tiere, ist der Sachverhalt für das Bedrohungsmanagement nur relevant, wenn sich daraus bereits eine zukünftige und reelle Gefahr für Personen zeigt. Die Schaffhauser Polizei ergreift auch in solchen Situationen die angezeigten respektive z.B. vom Tierschutz vorgeschriebenen Massnahmen. Das können einerseits konkrete Schutzmassnahmen und andererseits Beratung und Coaching für gefährdende und gefährdete Personen sein. Damit ist im gesetzlichen Auftrag nicht nur ein «Gefährdungsmanagement», sondern auch ein «Schutzmanagement» enthalten.

VIIa. Bedrohungsmanagement

Wiederum aufgrund der Bedeutung der Tätigkeit ist ein eigenes Kapitel im Polizeigesetz vorzusehen.

Art. 25a Melderecht

Art. 25 Abs. 1 nPolG entbindet jene Personen, die einem gesetzlichen oder einer vertraglichen Schweigepflicht unterstehen, von ihrem Amts- oder Berufsgeheimnis, so dass keine Bestrafung gemäss Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) droht. Mithin können sich sowohl Behördenmitglieder und Amtspersonen wie auch Privatpersonen auf diese Befreiung berufen. Sie gilt namentlich ebenfalls im Steuer-, Sozial- und Sozialversicherungsbereich oder im Opferhilfebereich (vgl. für dieses auch Art. 11 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007; SR 312.5). Das neue Melderecht stellt keine Meldepflicht dar. Die in anderen Gesetzen bereits statuierten Melderechte, z.B. an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder an die Strafverfolgungsbehörden, gelten weiterhin.

Art. 25a Abs. 2 nPolG verdeutlicht, dass Amtspersonen respektive Fachpersonen mit Berufsgeheimnis, die nach Art. 25a Abs. 1 nPolG meldeberechtigt sind, nicht nach Art. 320 oder Art. 321 StGB für die Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnisses bestraft werden, wenn sie mit der zuständigen Stelle für Bedrohungsmanagement zusammenarbeiten, da sich nicht strafbar macht, wer so handelt «wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt» (Art. 14 StGB).

Art. 25a Abs. 3 nPolG sieht eine Ausnahme für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor, die dem Anwaltsgesetz unterstehen, da diese für ihre Klientschaft nur tätig sein können, wenn diese absolut darauf vertrauen können, dass das Anwaltsgeheimnis stets gewahrt wird. Mit Zustimmung der Mandantschaft ist wie bis anhin eine Meldung zulässig. Analog zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dürfen auch deren Hilfspersonen keine Meldungen machen, soweit diese Personen betreffen, zu denen ein Anwaltsmandat besteht.

Art. 25b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht sowie Art. 15 Abs. 3 Gesundheitsgesetz

Art. 25b Abs. 1 nPolG ermöglicht die Verknüpfung und Bearbeitung von besonderen Personendaten aus der Meldung und mit vorhandenen Daten aus polizeilichen Informationssystemen. Dazu darf die Schaffhauser Polizei auch geeignete Informatikwerkzeuge einsetzen. Aktuell verfügt die Schaffhauser Polizei über eine Lizenz für das Programm "Octagon".⁵⁾ Dies ist erforderlich, um systematisch beurteilen zu können, ob eine Falleröffnung erfolgen soll, wobei das Ergebnis eines Informatikprogramms für sich allein nicht entscheidend sein darf. Vielmehr muss die Fachstelle Bedrohungsmanagement alle Aspekte berücksichtigen. Hierzu müssen besondere Personendaten verknüpft werden dürfen. Erst nach einer Falleröffnung ergibt sich ein Überblick über die Gesamtsituation. Dafür werden weitere Daten eingeholt und verknüpft. Der Gesamtüberblick und die vertiefte Risikobeurteilung bilden die Basis für die fallspezifische, interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen einer ganzheitlichen Fallbearbeitung. Auf die Daten der Fachstelle haben nur die dafür tätigen Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei Zugriff. Anderen Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei darf kein direkter Zugang auf die Informationen der Fachstelle gewährt werden. Vielmehr müssen diese an die Fachstelle eine Anfrage richten, falls sie aufgrund einer konkreten Situation Informationen benötigen. Auf jeden Fall aber dürfen entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip immer nur jene Daten erfasst werden, die im Zusammenhang mit der jeweils konkreten Fallbearbeitung relevant sind.

Zentral ist nach Art. 25b Abs. 2 nPolG die gesetzliche Vorgabe, dass die Fachstelle die erste Einschätzung aufgrund der vorhandenen Informationen trifft, ohne schon vertiefte Abklärungen oder Analysen vorzunehmen. In diesem Stadium ist es auch möglich, eine erste Einschätzung vorzunehmen, wenn die Identität der gefährdeten Person gegenüber der Fachstelle noch nicht kommuniziert worden ist. Zur konkreten Anfragebeurteilung werden die eingehende Meldung und nach Möglichkeit die polizeiinternen Informationssysteme verwendet. Erst wenn sich aus dieser Anfragebeurteilung eine gegen andere Personen gerichtete Gewaltbereitschaft ergibt, welche die sexuelle, physische oder psychische Integrität dieser Person schwer zu gefährden droht, wird ein Fall eröffnet. Nach der Falleröffnung werden die vorhandenen Informationen durch weitere Abklärungen ergänzt.

⁵⁾ Vgl. dazu <http://octagon-intervention.ch/> und *Adrienne Fichter/Florian Wüstholtz*, Die Polizei weiss, was Sie morgen vielleicht tun werden, Republik vom 11. Dezember 2020 (<https://www.republik.ch/2020/12/11/die-polizei-weiss-was-sie-morgen-vielleicht-tun-werden>)

Für eine wirksame Fallbearbeitung im Rahmen des Bedrohungsmanagements ist die Möglichkeit des Datenaustausches mit anderen Behörden und Institutionen im In- und Ausland notwendig. Die Aufzählung in Art. 25b Abs. 3 nPolG erfolgt beispielhaft und repräsentiert die Tatsache, dass gefährdende Personen oftmals bei mehreren Behörden und Institutionen auffällig geworden sind. Ein Informationsaustausch erfolgt immer im Hinblick auf den durch das Bedrohungsmanagement verfolgten Zweck und muss daher verhältnismässig sein. Ebenfalls ist die Befugnis enthalten, involvierte Behörden beim Fortgang des Falls oder bei neueren Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, sofern dies für deren Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Zusätzlich wird ein beidseitiger Informationsaustausch der involvierten Behörden im Zuge der Fallbearbeitung legitimiert. Da eine gefährdende Person nicht in einem strafprozessualen Verfahren beurteilt oder gar verurteilt worden ist, sind, soweit als mit dem Verfahrens- und Schutzzweck vereinbar, ihre Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Gemäss Art. 25b Abs. 4 nPolG kann die Fachstelle für zusätzliche Informationen auf Personen im sozialen Umfeld der gefährdenden Person zurückgreifen. Es dürfen aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips jedoch nur dort Auskünfte eingeholt werden, wo mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass den zu gewinnenden Informationen für die Fallbearbeitung eine hohe Relevanz zukommt.

Für Abklärungen im Umfeld der gefährdeten Person bedarf es nach Art. 25b Abs. 5 nPolG der Zustimmung dieser Person.

Weil mit der polizeilichen Tätigkeit das staatliche Gewaltmonopol verbunden wird, sind die Mitarbeitenden der Fachstelle nach Art. 25b Abs. 6 nPolG gehalten, um Auskunft ersuchte Institutionen oder Privatpersonen jeweils ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Auskunft aufmerksam zu machen. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft demgegenüber eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB nicht entgegensteht.

Um Details in einer Verordnung regeln zu können, erhält der Regierungsrat die entsprechende Kompetenz in Art. 25b Abs. 7 nPolG.

Der Austausch besonderer Personendaten mit Fachpersonen im Gesundheitswesen kann auch Informationen aus der Krankengeschichte einer gefährdenden Person umfassen, sofern diese relevant sind für den Zweck, welchen die Fachstelle verfolgt. Die diesbezügliche Einschätzung obliegt ausschliesslich und abschliessend den Fachpersonen im Gesundheitswesen. Dank der Ergänzung von Art. 15 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2021 (GesG; SHR 810.100) mit Abs. 3 betreffend das Bedrohungsmanagement müssen sich Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen für die Zusammenarbeit mit der Fachstelle nicht eigens vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Wer beim Kanton Schaffhausen oder bei einer Schaffhauser Gemeinde angestellt ist, hat zudem nach Art. 15 Abs. 4 nGesG eine Auskunftspflicht.

Art. 25c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person

Art. 25c lit. a nPolG hält fest, dass die Schaffhauser Polizei auch die gefährdete Person ansprechen und beraten kann, was dem Schutzcharakter entspricht. Die Inanspruchnahme des Angebots ist freiwillig. Die Beratung der gefährdeten Person umfasst im wesentlichen Hinweise auf fachlich ausgewiesene Institutionen wie die Opferhilfe oder das Frauenhaus. Die Fachstelle Bedrohungsmanagement übernimmt aber keine Beratungsaufgaben, welche bis anhin Opferhilfestellen, Budgetberatung, Sozialhilfe etc. übernommen haben. Vielmehr ist an der heutigen, bewährten Aufgabenaufteilung keine Änderung vorgesehen.

Die Regelung in Art. 25c lit. b nPolG ermöglicht es der Fachstelle, gefährdete Personen situationsbezogen über die gefährdende Person zu orientieren. Dies geschieht nur, wenn davon auszugehen ist, dass die Gefährdungssituation dadurch entschärft werden kann. Ein eigentliches Auskunftsbegehren der gefährdeten Person ist nicht erforderlich. So darf die Schaffhauser Polizei beispielsweise die gefährdete Person informieren, wann sie die gefährdende Person gemäss Art. 25d Abs. 2 nPolG ansprechen werde, so dass die gefährdete Person rechtzeitig ihr sinnvoll erscheinende Vorkehrungen treffen kann.

Art. 25d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

Art. 25d nPolG regelt in Abs. 1 die Modalitäten der Gefährderansprache. Betont wird dabei neben der Ermahnung auch die Beratung. Es ist auch ein Ziel der Gefährderansprache, die gefährdende Person auf ihr Verhalten aufmerksam zu machen und sie darüber aufzuklären, was passieren könnte, wenn sie den eingeschlagenen Weg weiterverfolgt. Wie bei der gefährdeten Person bezieht sich die Beratung allein auf Hinweise auf bestehende Institutionen. Eine Änderung an der heutigen, bewährten Aufgabenaufteilung zwischen Schaffhauser Polizei und den verschiedenen spezialisierten Fachinstitutionen ist nicht vorgesehen.

In jedem Fall orientiert die Fachstelle Bedrohungsmanagement gefährdende Personen nach Art. 25d Abs. 2 nPolG über eine Falleröffnung mittels Verfügung. Diese erhält die gefährdende Person üblicherweise in der Ansprache. Auf diese kann die Schaffhauser Polizei namentlich dann verzichten, wenn die gefährdende Person nicht in der Schweiz ansässig ist. In diesem Fall erhält jene nur eine Verfügung.

Die Fachstelle macht gemäss Art. 25d Abs. 3 nPolG die gefährdende Person vor dem Gespräch darauf aufmerksam, dass diese keine Mitwirkungspflicht hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen. Damit ist auch die Abgrenzung zum strafprozessualen Verfahren gewährleistet.

Die Fachstelle kann gemäss Art. 25d Abs. 4 nPolG die gefährdende Person für eine Ansprache vorladen oder sie an ihrem Aufenthaltsort ansprechen, was je nach Situation für alle Beteiligten aufschlussreicher sein kann.

Erachtet die Fachstelle ein Gespräch mit der gefährdenden Person als sinnvoll, verweigert diese aber das Gespräch, kann die Fachstelle die gefährdende Person nach Art. 25d Abs. 5 nPolG vorladen und nach vorgängiger schriftlicher Androhung auch vorführen lassen. Weitere Gespräche erfolgen, sofern kein neuer Gefährdungsvorfall vorliegt, auf freiwilliger Basis; eine Vorladung der gefährdenden Person ist dann nicht mehr möglich.

Art. 25d Abs. 6 nPolG sieht vor, dass die Fachstelle zusammen mit einer Vertretung der Schaffhauser Staatsanwaltschaft, der Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrum) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen eine Risikoeinschätzung vornimmt, bei der Prüfung allfälliger Massnahmen mit anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen oder Dritten zusammenarbeitet und die zu ergreifenden Massnahmen koordiniert. Mithin erlässt die Fachstelle selbst keine Massnahmen, sondern übernimmt nur Analyse-, Beratungs-, Informations- und Koordinationsaufgaben. Dem Regierungsrat kommt dabei die Kompetenz zu, die Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln.

Art. 25e Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

Die gefährdende Person hat gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (SHR 172.200) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 DSG Anspruch auf Akteneinsicht. Dabei darf nicht leichthin angenommen werden, die behördliche Massnahme und damit das angestrebte Ziel seien aufgrund der Akteneinsicht gefährdet. Sofern erforderlich können aber einzelne Daten geschwärzt werden, namentlich wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person oder der meldenden Person erforderlich ist.

Art. 25f Auskunft an Dritte

Die Fachstelle kann den meldenden Behörden oder Personen, die selbst nicht gefährdet sind, mitteilen, wie die Meldung erledigt worden ist. Die gefährdete Person kann gestützt auf Art. 25c nPolG über den weiteren Verlauf der Fallbearbeitung oder über die gefährdende Person orientiert werden, sofern dies zur Abwendung einer Gefahr notwendig ist.

Art. 25g Löschung von Daten

Wie in diversen anderen Kantonen ist in Art. 25g Abs. 1 nPolG eine Aufbewahrung der Daten während zehn Jahren vorzusehen. Massgebend ist der letzte materielle, die gefährdende Person belastende Datenzuwachs, welcher den jüngsten oder auch einen älteren Vorfall betreffen kann. Eine blosser Änderung der Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummer genügt dagegen nicht.

Sollte die Fachstelle anlässlich ihrer ersten Abklärungen oder im Zusammenhang mit der Ansprache der gefährdenden Person feststellen, dass es sich beispielsweise um eine Falschmeldung oder eine Verwechslung handelt und keine Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1bis nPolG vorliegt, muss sie diese Daten gemäss Art. 25g Abs. 2 nPolG vorzeitig binnen drei Monaten löschen.

4. Verzicht auf Vernehmlassung

Auf eine umfassende Vernehmlassung zum nun vorliegenden Entwurf wurde verzichtet, da die vorgeschlagenen Bestimmungen sich einerseits an die Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Polizeigesetzes vom 4. Juli 2017 halten und andererseits die Umschreibung der Aufgaben des Bedrohungsmanagements sowie deren Voraussetzungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage restriktiver erfolgt. Die Institutionalisierung einer interdisziplinären Zusammenarbeit unter den involvierten Behörden erachtete die FDP als notwendig. Auch die SVP begrüsst die Aufnahme von Regelungen zum Thema Gewaltschutz. Die Gerichte und die GLP ersuchten darum, vorzusehen, dass auch eine Richterin oder ein Richter im Bedrohungsmanagement Einsitz nehmen könne. Die KESB solle ständiges Mitglied der Kerngruppe sein. Geprüft werden solle zudem, ob die Grundzüge der Organisation des Bedrohungsmanagements im Gesetz geregelt werden können. Für die AL war die gemeinsame Fällung von Massnahmen entscheidend. Hinsichtlich des Datenaustausches wiesen der Datenschutzbeauftragte und die AL sowie die GLP darauf hin, dass der damalige Entwurf sehr weit gehe und die tangierten Persönlichkeitsrechte nur noch beschränkt geschützt seien. Die GLP forderte daher Konkretisierungen. Die AL befürchtete, dass präventiv viele Daten angehäuft würden. Da das Bedrohungsmanagement nun als Fachstelle der Schaffhauser Polizei ausgebildet werden soll, sind die oben aufgeführten Vernehmlassungen zumindest teilweise nicht mehr relevant. Die Anliegen der damaligen Vernehmlassungsteilnehmenden sind aber in wesentlichen Teilen im vorliegenden Entwurf aufgenommen worden.

Verwaltungsintern erfolgte im Januar 2022 eine weitere Vernehmlassung, zu der auch das Obergericht des Kantons Schaffhausen und der Datenschutzbeauftragte des Kanton Schaffhausen eingeladen wurden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind im vorliegenden Entwurf enthalten.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der vorgeschlagenen Neuorientierung hat die Schaffhauser Polizei eine Fachstelle einzurichten, wofür 100 Stellenprozente zusätzlich vorzusehen sind. Die zu erledigenden Aufgaben sind Sachbearbeitungen im Bereich des Gewaltschutzes, Entgegennahme und Beurteilung von Gefährdungsmeldungen, Erstellen von Schutzkonzepten und Notfalldispositiven sowie Beratung von betroffenen Personen und Institutionen. Aufgrund der Ansiedlung der Fachstelle bei der Schaffhauser Polizei muss diese alle dienststellenübergreifenden Informationen und Anfragen auf formell korrektem Weg erledigen, was einen nicht unerheblichen administrativen Aufwand bewirkt. Im Einzelfall wird die Schaffhauser Polizei mit Blick auf das Amtsgeheimnis zumeist zuerst eine anonymisierte Anfrage an eine Dienststelle richten und erst, wenn sich die Zuständigkeit bestätigt oder konkrete Handlungen abzeichnen, einen zweiten Bericht mit den Daten der betroffenen Person einholen. Dieses Vorgehen dürfte auch Gefährdungsmeldungen betreffen, die bei der Schaffhauser Polizei eingehen. Die geplanten 100 Stellenprozente könnten auch auf zwei Personen verteilt werden. Die Kosten hierfür dürften sich auf jährlich rund Fr. 130'000.-- belaufen. Diese Kosten sind im Budget- und Finanzplan 2021 - 2024 nicht enthalten, da sich der Handlungsbedarf erst jüngst offenbarte. Diese Ausgaben sind von der Zustimmung des Kantonsrats zur Aufstockung des Personalbestands der Schaffhauser Polizei abhängig (Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei vom 19. November

2018; SHR 354.110). Entscheidend ist jedoch, dass durch die Verhinderung von Gewalttaten oder gar Tötungsdelikten Kosten und unsägliches Leid eingespart werden können, was naturgemäss aber nicht zu beziffern ist. Sollte der Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit dem - beim Kantonsrat hängigen - Bericht und Antrag vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen; ADS 20-148) vor diesem Antrag geändert werden, versteht sich dieser für zusätzliche 100 Stellenprozente zum dann gültigen Beschluss betreffend Personalbestand der Schaffhauser Polizei. Der Regierungsrat wird den Antrag im Kantonsrat nötigenfalls noch entsprechend anpassen.

Eine Entlastung ergibt sich bei jenen Behörden, die bis anhin Mitglieder für die Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement abstellten, was frankenmässig aber kaum zu beziffern ist.

Ebenfalls nicht frankenmässig festlegbar sind die Kosten für die Schulung und Information der Öffentlichkeit, der Schaffhauser Polizei selbst sowie der diversen Behörden, Dienststellen und Gerichte.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem beigefügten Entwurf zu einer Änderung des Polizeigesetzes sowie dem Entwurf zum Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei zuzustimmen.

Schaffhausen, 15. März 2022

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhänge:

- 1) Änderung des Polizeigesetzes
- 2) Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs 1^{bis}

^{1bis} Sie bezweckt im Sinne eines Bedrohungsmanagements mittels einer Fachstelle die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen, und koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff. Grundsatz

VIIa. Bedrohungsmanagement

Art. 25a

¹ Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei zu melden und diese zu informieren. Melderecht

² Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen.

³ Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 ²⁾ unterstehen.

Art. 25b

¹ Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann besondere Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG) ³⁾ über Personen im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht

² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.

³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:

- a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte;
- b) Organisationen der Opferhilfe;
- c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben;

- d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;
- e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften;
- f) Personen, denen gemäss Art. 25a ein Melderecht zusteht.

⁴ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft erfragen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist.

⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt.

⁶ Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB1 nicht entgegensteht.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 25c

Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann:

- a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Beratung anbieten;
- b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} erforderlich ist.

Art. 25d

Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

¹ Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, Beratung anbieten und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.

² Sie orientiert anlässlich der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 25b bearbeitet werden sowie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971⁴⁾. Sie übergibt die Verfügung in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu.

³ Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über diese hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen.

⁴ Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik.

⁵ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.

⁶ Die Fachstelle Bedrohungsmanagement trifft unter Beizug der Schaffhauser Staatsanwaltschaft, der Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrums) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen mit anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen, wobei der Regierungsrat die Einzelheiten regelt.

Art. 25e

Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

Art. 25f

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.

Auskunft an Dritte

Art. 25g

¹ Die Fachstelle Bedrohungsmanagement löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} hinweisende Datenzuwachs.

Löschung von Daten

² Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} ausgeht.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3 und 4

³ Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei ein Melderecht gemäss Art. 25a Abs. 1 und ein Auskunftsrecht gemäss Art. 25b Abs. 3 lit. c des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000, wenn eine Person konkret Gewalt androht, Gewaltbereitschaft erkennen lässt oder diese in anderer Weise in Aussicht stellt, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden.

⁴ Wer beim Kanton Schaffhausen oder bei einer Schaffhauser Gemeinde angestellt ist, hat nach Art. 25b Abs. 6 Satz 2 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 zudem eine Auskunftspflicht.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 311.0.

2) SR 935.61.

3) SHR 174.100.

4) SHR 172.200.

**Beschluss
über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei**

Anhang 2

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 13 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Personalbestand der Schaffhauser Polizei wird auf 181.3 Pensen für brevetierte Korpsangehörige sowie für Zivilangestellte festgesetzt. Der Bestand darf wegen Krankheit, Unfall und Mutterschaft um maximal 10.0 Pensen überschritten werden.

² Nicht zum Bestand gemäss Absatz 1 zählen die Pensen von Korpsangehörigen und Zivilangestellten, die vom Bund finanziert werden.

³ Für eine Fach- und Beratungsstelle für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus verfügt die Schaffhauser Polizei über zusätzliche 0.5 Pensen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss tritt mit der Änderung des Polizeigesetzes vom ... betreffend Bedrohungsmanagement in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Er ersetzt den Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei vom 19. November 2018.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: